



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 27. Mai 2021

Nr. 21

Inhalt:

Seite

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Feststellung
der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

289 - 290

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

1. Es wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg ein Wert von **50** an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) unterschritten wurde.
2. Der Inzidenzwert beträgt **29,9** (Stand: 27. Mai 2021).

II. Öffentliche Bekanntgabe und In-Kraft-Treten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24 in der 3. Etage, nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0391/ 540 2061 eingesehen werden.

III. Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg nicht vorab eine Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV erlässt.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 4 der Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 13. SARS-CoV-2-EindV macht der jeweilige Landkreis oder die jeweilige landkreisfreie Stadt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatz 1, namentlich

die Unterschreitung des Wertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in der Landeshauptstadt Magdeburg,

eingetreten sind.

Der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg am 27. Mai 2021 beträgt **29,9** Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Der jeweilige Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg für die davor liegenden Tage stellt sich wie folgt dar:

21.05.2021	22.05.2021	23.05.2021	24.05.2021	25.05.2021	26.05.2021	27.05.2021
53,5	55,1	48,4	44,2	40,0	29,5	29,9

Als Rechtsfolge dieser Bekanntmachung gelten ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt, die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Abweichungen bzw. Erleichterungen zu den allgemeinen Regelungen der 13. SARS-CoV-2-EindV.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Magdeburg, den 27. Mai 2021

gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -